

18.01.91

A - G - R**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Spongiformen
Rinderenzephalopathie bei der Einfuhr von Futtermitteln
tierischer Herkunft**A. Zielsetzung**

Mit Ablauf des 25. Februar 1991 tritt die Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Spongiformen Rinderenzephalopathie bei der Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft vom 22. August 1990 (BANz. S. 4401) außer Kraft. Sie ist wegen Gefahr im Verzug ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden.

Es besteht jedoch weiterhin die Gefahr einer Einschleppung der Spongiformen Rinderenzephalopathie bei der Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft aus dem Vereinigten Königreich. Durch geeignete Schutzmaßnahmen ist demzufolge auch künftig einer Einschleppung dieser Seuche bei der Einfuhr von Futtermitteln vorzubeugen.

B. Lösung

Durch die vorgelegte Verordnung werden die Verordnung vom 22. August 1990 abgelöst und die mit dieser vorgeschriebenen Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Futtermittel tierischer Herkunft aus dem Vereinigten Königreich bis auf weiteres aufrechterhalten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen mit der Durchführung der Vorschriften keinerlei zusätzliche Kosten.

18.01.91

A - G - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Spongiformen
Rinderenzephalopathie bei der Einfuhr von Futtermitteln
tierischer Herkunft

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (44) - 723 02 - Ti 102/91

Bonn, den 18. Januar 1991

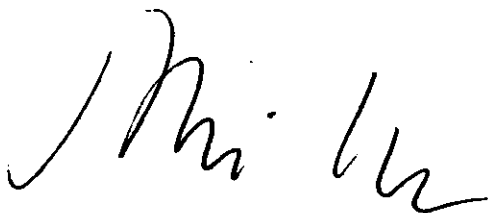
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der
Spongiformen Rinderenzephalopathie bei der Ein-
fuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

**Verordnung
zur Verhütung einer Einschleppung der
Spongiformen Rinderenzephalopathie
bei der Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft**

Vom 1991

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

(1) Abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 5 und § 5 Nr. 2 bis 5 der Futtermittel-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 999) bedarf die Einfuhr der dort bezeichneten Futtermittel der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde.

(2) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen nicht Futtermittel,

1. die von einer in § 4 Abs. 1 Nr. 3 oder 5 oder in § 5 Nr. 4 der Futtermittel-Einfuhrverordnung jeweils vorgeschriebenen amtlichen Bescheinigung begleitet sind, die mit dem Zusatzvermerk "Das Futtermittel besteht nicht aus Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Erzeugnissen von Rindern, die aus dem Vereinigten Königreich stammen, oder enthält solches Material nicht." versehen ist,
2. die von einer in § 5 Nr. 2, 3 oder 5 der Futtermittel-Einfuhrverordnung jeweils vorgeschriebenen amtlichen Bescheinigung begleitet sind, die mit dem Zusatzvermerk "Das Futtermittel besteht nicht aus
 - a) Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Erzeugnissen von Rindern, die aus dem Vereinigten Königreich stammen, oder
 - b) Fleischfuttermehl, Fleischknochenmehl oder Tiermehl, das aus dem Vereinigten Königreich stammt,oder enthält solches Material nicht." versehen ist.

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Futtermittel ohne Genehmigung nach § 1 Abs. 1 einführt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. Februar 1991 in Kraft; § 2 tritt jedoch am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1991

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

B e g r ü n d u n g

Seit 1986 tritt die Spongiforme Rinderenzephalopathie als eine bis dahin unbekannte, schwere und ansteckende Krankheit im Vereinigten Königreich auf. Der sehr hitzestabile Erreger dieser Seuche wurde nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Verfütterung nicht ausreichend erhitzter Tiermehle, die aus Tierkörpern von an Scrapie erkrankten Schafen hergestellt worden waren, übertragen. Die Verfütterung solcher Futtermittel ist im Vereinigten Königreich seit dem 18. Juli 1988 verboten. Die Seuche tritt im Vereinigten Königreich weiterhin auf.

Mit Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Spongiformen Rinderenzephalopathie bei der Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft vom 22. August 1990 (BANz. S. 4401), die wegen Gefahr im Verzug als "Eilverordnung" ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden ist und deshalb am 25. Februar 1991 außer Kraft tritt, ist deshalb der Genehmigungsvorbehalt auf die Einfuhr bestimmter Futtermittel tierischer Herkunft aus dem Vereinigten Königreich, die den Erreger der Seuche enthalten können, ausgedehnt worden.

Im Hinblick auf die unveränderte Seuchenlage im Vereinigten Königreich sollen mit der vorliegenden Verordnung die genannte "Eilverordnung" abgelöst und die mit dieser vorgeschriebenen Einfuhrbeschränkungen bis auf weiteres aufrechterhalten werden.

Da die Verordnung nicht bis zum Ablauf der "Eilverordnung" erlassen werden kann - die erforderliche Beschlußfassung des Bundesrates ist nicht vor dem 1. März 1991 möglich -, ist eine kurzfristige Rückwirkung notwendig, um keine Regelungslücke entstehen zu lassen. Von dieser Rückwirkung ist allerdings im Hinblick auf Artikel 103 Abs. 2 GG die Bußgeldvorschrift auszunehmen.

Die Verordnung ist auf § 7 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) gestützt.

Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte; sie wird sich nicht auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, auswirken, da die bisherigen Einfuhren aus dem Vereinigten Königreich durch preislich und mengenmäßig gleichwertige Einfuhren aus anderen Exportländern zu ersetzen sind.

Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

01.03.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Spongiformen
Rinderenzephalopathie bei der Einfuhr von Futtermitteln tie-
rischer Herkunft

Der Bundesrat hat in seiner 626. Sitzung am 1. März 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.